

Neue Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen

Nach der Aufhebung der Wertpapierdeckung für Pensions- und Abfertigungsrückstellungen durch den Verfassungsgerichtshof wurde dieser Bereich neu geregelt. Da die Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen mit Ende 2006 generell ausgelaufen ist, gelten die neuen Deckungsvorschriften nur mehr für **Pensionsrückstellungen**.

- Wie bisher müssen am Bilanzstichtag als Deckung der Pensionsrückstellung **Wertpapiere im Nennbetrag von 50% des vorjährigen Rückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein.
- Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten weiterhin vor allem Anleihen und Anleihenfonds (wobei sowohl Anleihen österr Schuldner als auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zugelassen werden), weiters neuerdings auch inländische **Immobilienfonds** sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.
- Neu ist, dass die steuerlich erforderliche Deckung der Pensionsrückstellung nicht nur durch die genannten Wertpapiere, sondern auch durch **Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen** hergestellt werden kann.
- Das Deckungsvermögen **darf nicht für andere Zwecke** (zB als Sicherstellung für einen Bankkredit) **verwendet** werden.
- Der **Strafzuschlag** für die Wertpapierunterdeckung wurde **von 60% auf 30% der fehlenden Deckung halbiert**.

Die Änderungen treten **erstmalig für Wirtschaftsjahre in Kraft, die nach dem 30. Juni 2007 beginnen**. Eine Wertpapierdeckung ist daher bei einem vollen Wirtschaftsjahr frühestens zum 30.6.2008 (nämlich für das abweichende Wirtschaftsjahr 1.7.2007 bis 30.6.2008), im Falle eines Regelwirtschaftsjahres (= Kalenderjahres) frühestens zum 31.12.2008 erforderlich.

Quelle: Klienteninfo 3/2007